

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Prödler See“ (Gebührensatzung Campingplatz „Prödler See“)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der jeweils geltenden Fassung, und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 15. September 2010 folgende Gebührensatzung der Stadt Gommern für den Campingplatz „Prödler See“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Campingplatzes „Prödler See“ erhebt die Stadt Gommern eine Benutzungsgebühr.

§ 2 Gebühren

1.	Saisonplatz bis 100 m²	357,00 €
1.1.	Zuschlag für 2. Wohnwagen	60,00 €
1.2.	Zuschlag für. 2. Zelt oder Gerätehaus	30,00 €
1.3.	Haustier	25,00 €
1.4.	Stromgebühr in €/ Kwh	0,50 €/ Kwh
1.5.	Zuschlag für Wasser/Abwasser	10,00 €
1.6.	Kaution für Schlüssel	25,00 €
2.	Winterstand (01.10. – 30.03.)	
2.1.	Wohnwagen, Zelt	55,00 €
2.2.	Gerätehaus, nicht beräumter Platz	25,00 €

- | | | |
|------|---|-------------|
| 3. | Touristenplatz (Kurzzeitcamping)
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag | |
| 3.1. | Übernachtung pro Person ab 16 Jahre | 3,50 € |
| 3.2. | Übernachtung Kinder von 6 – 16 Jahre | 2,00 € |
| 3.3. | Sanitärbenutzung pro Person und Tag | 1,50 € |
| 3.4. | Zeltstellplatz | 4,00 € |
| 3.5. | Stellplatz für Wohnwagen/Wohnmobil | 6,00 € |
| 3.6. | Stromgebühren pro Tag | 2,50 € |
| 3.7. | Stromgebühren (bei vorhandenem Zähler) | 0,50 €/ Kwh |
| 4. | Duschgebühren | |
| 4.1. | Benutzung der Duschen durch Dritte pro Person | 1,00 € |

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer oder Besucher des Campingplatzes.
Neben den Gebührenschuldnern haften Mieter und Pächter für die zu zahlenden Gebühren

§ 4 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Tag der Inanspruchnahme von Leistungen des Campingplatzes.
2. Eine Änderung der Gebührenpflicht muss schriftlich beantragt und begründet werden.
Diese wird mit Eingangsdatum des Antrages nach Prüfung der Umstände wirksam.
3. Die Gebührenpflicht erlischt mit der Abmeldung in der Anmeldung des Campingplatzes.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach § 2 der Gebührensatzung.
2. Die Gebühren für Saisoncamping sind gemäß festgelegtem Termin im Mietvertrag fällig.
3. Die Gebühren für Kurzcamper (Touristen) sowie Besucher ist am Ankunfts- bzw. Anreisetag fällig.

§ 6**Ankunfts- und Meldepflicht**

1. Der Benutzer von Einrichtungen des Campingplatzes „Prödler See“ hat sich gegenüber Bediensteten der Campingplatzverwaltung mit Personalausweis auszuweisen.
2. Der Benutzer von Einrichtungen des Campingplatzes „Prödler See“ hat jegliche Änderungen (lt. Mietvertrag) der Campingplatzverwaltung zu melden.
3. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 7**Abweichende Festlegung und Erlass der Gebühren**

1. Die Gebühren können von der Stadt im Einzelfall auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gommern, den

Rauls
Bürgermeister

(Siegel)